

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 4. März

1952

## Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 20. Februar 1952 . . . . .	S. 79
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 20. Februar 1952 . . . . .	S. 79
Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 4) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79) . . . . .	S. 79
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Einschränkung des Stromverbrauchs vom 22. Februar 1952 . . . . .	S. 81
Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft vom 7. Februar 1952 . . . . .	S. 82

## Gesetz

### zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung.

Vom 20. Februar 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 4) wird geändert wie folgt:

- In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „denen“ eingefügt die Worte: „nach dem 8. Mai 1945“, nach dem Wort „Liegenschaften“ die Worte: „zur gewerblichen Nutzung“ und nach dem Wort „sind“ die Worte: „oder werden“.
- § 4 erhält folgende Fassung:  
„Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt mit Zustimmung des Landtags weitere Aufgaben zuweisen.“
- § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Außer dem Grundkapital (§ 5 Abs. 2) erhält die Anstalt eine allgemeine Rücklage im Betrag von 4 Millionen DM. Die allgemeine Rücklage wird vom bayerischen Staat durch Übertragung von Grundstücken aufgebracht. Abs. 3 und 4 des § 5 gelten sinngemäß.“
- In § 12 Abs. 1 wird angefügt:  
„In welchem Umfang einzelne Geschäfte, insbesondere Kredit- und Grundstücksgeschäfte sowie Beteiligungen, der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen, bestimmt die Satzung. Diese regelt auch im übrigen die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.“
- In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „für Wirtschaft“ eingefügt die Worte „für Arbeit und Soziale Fürsorge“, an die Stelle der Worte „dem Vorsitzenden der Anstalt“ treten die Worte „des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes“.
- In § 25 Abs. 2 wird angefügt:  
„Die Gemeinden können Ersatz ihrer aus diesem Anlaß angefallenen besonderen Auslagen verlangen.“

#### Art. 2

- Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.
- Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 4) in der auf Grund dieses Änderungsgesetzes geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

München, den 20. Februar 1952

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Hans Ehard

## Bekanntmachung

### der Bayerischen Staatsregierung

Vom 20. Februar 1952

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79) wird nachstehend das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 4) — unter gleichzeitiger Berichtigung eines früheren Redaktionsversehens hinsichtlich des § 27 Abs. 2 — in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 20. Februar 1952

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Hans Ehard

## Gesetz

### über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

vom 7. Dezember 1950 (GVBl. 1951 S. 4) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Februar 1952 (GVBl. S. 79)

I. Abschnitt:

#### Rechtsform, Aufgaben, Grundkapital

##### § 1

(1) Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Der bayerische Staat leistet für die Anstalt volle Gewähr.

(3) Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Aufsichtsbehörde). Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und Satzung zu erhalten und um die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt sicherzustellen.

##### § 2

(1) Die Anstalt hat die Aufgabe, Unternehmen von Flüchtlingen und sonstige Unternehmen finanziell zu fördern, denen nach dem 8. Mai 1945 staatliche Liegenschaften zur gewerblichen Nutzung überlassen, staatliche Bürgschaften gewährt oder staatliche Kredite gegeben worden sind oder werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel

- durch Refinanzierung von staatsverbürgten Krediten,
- durch Umschuldung kurzfristiger Kredite in längerfristige,

3. durch Gewährung von Krediten oder durch Übernahme von Bürgschaften für von Dritten zu gewährende Kredite,
4. durch Beteiligung an solchen Unternehmen insbesondere durch Einbringung von Geld, Forderungen, Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit diese Beteiligung zur Erhaltung des Unternehmens erforderlich ist,
5. durch Abgeltung von Bereicherungsansprüchen, die durch Baumaßnahmen der Unternehmen auf den von ihnen gemieteten oder gepachteten Grundstücken der Anstalt entstanden sind oder
6. durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder durch Bestellung von Erbbaurechten.

(2) Im Auftrage und nach näherer Weisung des Staatsministeriums der Finanzen hat die Anstalt die Überwachung staatlicher und staatsverbürgter Kredite durchzuführen.

### § 3

Die Anstalt hat ferner die Aufgabe, die ihr vom Staatsministerium der Finanzen zur Verwaltung und Verwertung treuhänderisch überlassenen Vermögenswerte für Rechnung des Staates zu verwalten und zu verwerten. Zur Veräußerung und zur Belastung treuhänderisch überlassener Grundstücke und Beteiligungen bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 4

Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt mit Zustimmung des Landtags weitere Aufgaben zuweisen.

### § 5

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt 40 Millionen DM.

(2) Das Grundkapital wird vom bayerischen Staat aufgebracht

1. durch Übertragung der vom Staat den Kreditinstituten überlassenen Mittel zur Refinanzierung staatsverbürgter Kredite,
2. durch Übertragung von Grundstücken.

(3) Die aus dieser Kapitaleinlage (Abs. 2) sich ergebenden Rechte des bayerischen Staates werden vom Staatsministerium der Finanzen wahrgenommen.

(4) Das Grundkapital kann nur mit Zustimmung des Landtages erhöht oder vermindert werden.

### § 6

Mit Zustimmung des Landtages kann weiteres Vermögen auf die Anstalt übertragen werden.

### § 7

(1) Außer dem Grundkapital (§ 5 Abs. 2) erhält die Anstalt eine allgemeine Rücklage im Betrag von 4 Millionen DM. Die allgemeine Rücklage wird vom bayerischen Staat durch Übertragung von Grundstücken aufgebracht. Abs. 3 und 4 des § 5 gelten sinngemäß.

(2) Die allgemeine Rücklage dient zum Ausgleich von Verlusten, die durch die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen (§ 21) nicht gedeckt werden.

## II. Abschnitt:

### Organisation

#### § 8

(1) Die Satzung der Anstalt ist binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Vorstand der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Auch spätere Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind von der Anstalt im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

#### § 9

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

#### § 10

(1) Der Vorstand hat die Stellung einer dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeord-

neten Staatsbehörde. Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist, führt er die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Vorstandsmitglied muß ein Stellvertreter bestimmt sein; der Vorsitzende kann nur durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien auf fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Aus wichtigen Gründen können die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter unter Wahrung der ihnen zustehenden Ansprüche von der für ihre Bestellung zuständigen Behörde jederzeit abberufen werden.

(4) Im übrigen werden vom Staatsministerium der Finanzen die Rechtsverhältnisse der Vorstandsmitglieder durch Dienstverträge geregelt und die Amtsbezeichnungen festgesetzt, welche die Vorstandsmitglieder für die Dauer ihrer Bestellung zu führen haben.

#### § 11

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die beiden weiteren Vorstandsmitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gegenstände, die der kollegialen Beratung und Beschlußfassung unterliegen, werden durch die Satzung festgesetzt.

(2) Erklärungen des Vorstandes sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten oder von zwei solchen Bevollmächtigten abgegeben werden. Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Anstalt genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Der Vorstand der Anstalt führt ein eigenes Dienstsiegel mit entsprechender Umschrift. Die unter Beidrückung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

#### § 12

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung der Anstalt. Er hat den Vorstand zu beraten, kann von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. Er hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen. In welchem Umfang einzelne Geschäfte, insbesondere Kredit- und Grundstücksgeschäfte sowie Beteiligungen, der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen, bestimmt die Satzung. Diese regelt auch im übrigen die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Soziale Fürsorge, der Bayerischen Staatsbank und des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie einem nichtbeamteten Vertreter der Flüchtlinge. Das Staatsministerium der Finanzen kann für die Wahrnehmung von Aufgaben, mit deren Durchführung die Anstalt nach §§ 3 und 4 betraut wird, nach Anhörung des Verwaltungsrates weitere Mitglieder bestellen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Stellen, die durch sie vertreten werden, vorgeschlagen und vom Staatsministerium der Finanzen auf drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

#### § 13

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

#### § 14

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie alle anderen im Dienste der Anstalt tätigen Personen sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Einrichtungen der Anstalt Schweigen zu beobachten, auch nachdem die Zugehörigkeit zur Anstalt beendet ist.

(2) Den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie allen anderen im Dienste der Anstalt tätigen Personen ist es verboten, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte zu betreiben oder sich auf Spekulationsgeschäfte einzulassen.

### III. Abschnitt:

#### Geschäftsführung

#### § 15

(1) Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei ist den der Anstalt gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen.

(2) Die Anstalt trägt ihre persönlichen und sächlichen Kosten selbst.

#### § 16

(1) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt außerdem die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte übertragen.

#### § 17

Die Anstalt hat verfügbares Geld bei der Bayerischen Staatsbank anzulegen oder zum Ankauf eigener Schuldverschreibungen zu verwenden.

#### § 18

Über die Entwicklung der Anstalt im abgelaufenen Geschäftsjahre hat der Vorstand dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde einen Geschäftsbericht zu erstatten.

#### § 19

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zu, durch Beauftragte die Geschäftsführung der Anstalt zu überprüfen und Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere der Anstalt zu nehmen.

### IV. Abschnitt:

#### Jahresabschluß und Gewinnverteilung

#### § 20

(1) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Seine Feststellung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 21

(1) Der jährliche Reingewinn ist zur Hälfte so lange einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese ein Zehntel des Grundkapitals beträgt.

(2) Im übrigen fließt der Gewinn dem bayerischen Staat zu, soweit er nicht durch Beschluß des Verwaltungsrates mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung freier Rücklagen verwendet wird.

(3) Die gesetzliche Rücklage und die freien Rücklagen werden zur Deckung von Verlusten verwendet. Darüber hinaus darf über die gesetzliche Rück-

lage und die freien Rücklagen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden.

#### § 22

Den Jahresabschluß hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach der Entlastung durch den Verwaltungsrat der Aufsichtsbehörde vorzulegen und im Bayerischen Staatsanzeiger sowie in den für die Veröffentlichungen der Anstalt bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung gilt mit dem Tage der Ausgabe des Bayerischen Staatsanzeigers als bewirkt.

### V. Abschnitt:

#### Schlußbestimmungen

#### § 23

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Anstalt für das erste Geschäftsjahr einen Betriebsmittelkredit bis zu 500 000.— DM zu gewähren und über dessen Tilgung durch die Anstalt nähere Bestimmungen zu treffen.

#### § 24

(1) Aus Anlaß der Gründung der Anstalt dürfen Abgaben des Staates und der Gemeinde nicht erhoben werden.

(2) Die Anstalt ist von der Entrichtung der Grunderwerbsteuer für die Übertragung von Grundstücken des Staates auf die Anstalt nach §§ 5—7 befreit.

#### § 25

(1) Die Anstalt genießt in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie der bayerische Staat.

(2) Die Behörden des Staates und die Gemeinden sind verpflichtet, der Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unentgeltlich Amtshilfe zu leisten. Die Gemeinden können Ersatz ihrer aus diesem Anlaß angefallenen besonderen Auslagen verlangen.

(3) Die Staatsregierung bestimmt, in welchem Umfange die Anstalt im Interesse ihres Geschäftsverkehrs befugt ist, Behörden um Auskünfte, insbesondere durch Übersendung von Akten und Strafregisterauszügen, zu ersuchen.

#### § 26

(1) Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung der Anstalt ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das Vermögen der Anstalt ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf den bayerischen Staat zu übertragen. Der bayerische Staat tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Anstalt ein.

#### § 27

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. November 1950 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

## Verordnung

### zur Aufhebung der Verordnung über Einschränkung des Stromverbrauchs

Vom 22. Februar 1952

Auf Grund des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung der Gesetze vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 224) wird verordnet:

Die Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft über Einschränkung des Stromverbrauchs vom 16. Oktober 1951 (GVBl. S. 200) wird mit Wirkung vom 22. Februar 1952, 6 Uhr früh, aufgehoben.

München, den 22. Februar 1952

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft  
Dr. Hanns Seidel

## Verordnung

### über die Durchführung der Meldepflicht auf dem Gebiet der Milch- und Fettwirtschaft

Vom 7. Februar 1952

Auf Grund des § 24 Abs. (1) und § 28 Abs. (1) Nr. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 135) und der hierzu vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ergangenen Richtlinien über die Durchführung der Meldepflicht vom 29. März 1951 (MinBl. d. BELF S. 86) wird für das Land Bayern folgendes bestimmt:

#### § 1

Meldungen der Molkereien, Gutsmolkereien, Sennereien, Milchsammelstellen sowie Rahmstationen und der Erzeugerbetriebe, die die Genehmigung zur Abgabe von Vorzugsmilch erhalten haben.

#### (1) Wochenmeldungen:

Molkereien, Gutsmolkereien und Sennereien melden laufend für die Woche (Montag bis Sonntag) den Trinkmilch- und Sahne(Rahm-)absatz sowie die Herstellung von Butter-, Hart-, Schnitt-, Weich- und Frischkäse sowie aller Quarksorten.

Die Meldungen sind nach Ablauf jeder Berichtswoche so rechtzeitig abzusenden, daß sie den vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Dienststellen jeweils am Dienstag nach Ablauf der Berichtswoche zur Verfügung stehen.

#### (2) Monatsmeldungen:

a) Molkereien, Gutsmolkereien, Sennereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen melden für jeden Monat in Mengen und Geldwerten:

1. Anlieferung und Verarbeitung von Milch aus eigenen Einzugsgebieten sowie aus dem Zukauf von anderen Molkereien;
2. Verwertung und Absatz von Milch und Milcherzeugnissen;
3. Vorräte an Milch und Milcherzeugnissen.

Milcherzeugnisse in diesem Sinne sind:

Butter, Käse, Sauermilchsorten (Sauermilch, Joghurt, Kefir u. ä., entrahmte Milch, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir u. ä., Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Milchkischgetränke, Sahne (Rahm), saure Sahne, Schlagsahne, Sahnepulver, Vollmilchpulver (Walzen- und Sprühverfahren), Magermilchpulver (Walzen- und Sprühverfahren), Sauermilchnahrung, sonstige Trockenmilcharten, Kondensmilch (Vollmilch und Magermilch, gezuckert und ungezuckert) sowie Sondererzeugnisse aus Milch (z. B. Milchezucker).

Diese Meldungen entsprechen den bisher erstatteten Monatsnachweisen der Molkereien, Gutsmolkereien und Sennereien sowie den bisherigen Monatsmeldungen der Milchsammelstellen und Rahmstationen.

b) Erzeugerbetriebe, welche die Genehmigung zur Abgabe von Vorzugsmilch erhalten, melden für jeden Monat die abgesetzten Mengen an Vorzugsmilch.

Die Meldungen sind an die vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Dienststellen jeweils bis spätestens zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen.

#### (3) Jahresmeldungen:

Molkereien, Gutsmolkereien und Sennereien erstellen nach Jahresablauf den Jahresnachweis auf der Grundlage der zwölf Monatsnachweise. Die ordnungsgemäße Bearbeitung des Jahresnachweises erfordert die laufende Führung eines Jahrbuches, in das jeweils nach Monatsende die Ergebnisse des abgeschlossenen Monatsnachweises einzutragen sind.

Der Jahresnachweis ist von den Betrieben bis jeweils 31. März des folgenden Jahres an die vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Dienststellen einzureichen.

#### § 2

Meldungen der Betriebe, die Milch- und Sahnedauerwaren, Sauermilchkäse, Kochkäse, Kasein sowie Schmelzkäse und Käsezubereitungen herstellen.

(1) Betriebe, die Milch- und Sahnedauerwaren herstellen, melden für jeden Monat:

Die Verarbeitung von Vollmilch, Magermilch und Sahne (Rahm) sowie die Herstellung, den Absatz und die Vorräte (einschl. der auswärtigen Lager, Auslieferungslager usw.) am Anfang und Ende des Monats an Sahnepulver, Vollmilchpulver (Walzen- und Sprühverfahren), Sauermilchnahrung, sonstige Trockenmilcharten, Kondensmilch (Vollmilch und Magermilch, gezuckert und ungezuckert).

(2) Betriebe, die Sauermilchkäse, Kochkäse und Kasein herstellen, melden für jeden Monat:

Erwerb und Verarbeitung von Sauermilchquark und Rohkasein, Herstellung und Absatz von Sauermilchkäse, Kochkäse und Kasein zu technischen und Nährzwecken sowie die Vorräte an den genannten Erzeugnissen am Anfang und Ende des Monats.

(3) Betriebe, die Schmelzkäse und Käsezubereitung herstellen, melden für jeden Monat:

Erwerb und Verarbeitung von Rohware, Herstellung und Absatz an Schmelzkäse und Käsezubereitung sowie die Vorräte an den genannten Erzeugnissen am Anfang und Ende des Monats.

Die Meldungen zu Absatz (1) bis (3) sind an die vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Dienststellen jeweils bis spätestens zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats einzureichen.

#### § 3

Die Meldungen nach den §§ 1 und 2 sind auf den vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat Milch und Fett, herausgegebenen Formblättern zu erstatten.

#### § 4

Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Referat Milch und Fett, München, Kaiser-Ludwig-Platz 2, und seine Außenstellen in Kempten und in Nürnberg.

#### § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 1 bis 4 bestimmten Meldepflichten werden nach § 28 Abs. (1) Nr. 4 und 8 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 und Art. 11 der B.Vollz.VO vom 18. September 1951 (GVBl. S. 184) geahndet.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

München, den 7. Februar 1952

**Bayer. Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Alois Schlögl, Staatsminister